

1960	Ausgegeben zu Bonn am 25. August 1960	Nr. 47
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
20. 8. 60	Gesetz über das Apothekenwesen .....	697
20. 8. 60	Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit (BauStatG) .....	704
20. 8. 60	Gesetz über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes .....	705
	<i>Ändert Bundesgesetzbl. III 1103-1, 2030-2, 2030-4, 2030-6.</i>	
12. 8. 60	Verordnung über die ausgleichsteuerliche Behandlung von Waren, die nach Artikel 91 Abs. 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zollfrei wieder eingeführt werden dürfen .....	708
2. 8. 60	Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zu § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes .....	709
8. 8. 60	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 2 § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner .....	710
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	711

## Gesetz über das Apothekenwesen

Vom 20. August 1960

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### ERSTER ABSCHNITT

#### Die Erlaubnis

##### § 1

(1) Den Apotheken obliegt die im öffentlichen Interesse gebotene Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung.

(2) Wer eine Apotheke betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(3) Die Erlaubnis gilt nur für den Apotheker, dem sie erteilt ist, und für die in der Erlaubnisurkunde bezeichneten Räume.

##### § 2

(1) Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) ist; Vereinbarungen in zwischenstaatlichen Verträgen bleiben unberührt;

2. im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und voll geschäftsfähig ist;

3. die deutsche Bestallung als Apotheker besitzt oder wenn ihm nach § 3 der Reichs-apothekerordnung vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 457) die Ausübung des Apothekerberufs widerruflich gestattet worden und die Gegenseitigkeit verbürgt ist;

4. die für den Betrieb einer Apotheke erforderliche Zuverlässigkeit besitzt; dies ist nicht der Fall, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Antragstellers in bezug auf das Betreiben einer Apotheke dartun, insbesondere wenn strafrechtliche oder schwere sittliche Verfehlungen vorliegen, die ihn für die Leitung einer Apotheke ungeeignet erscheinen lassen, oder wenn er sich durch gröbliche oder beharrliche Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz, die auf Grund dieses Gesetzes erlassene Apothekenbetriebsordnung oder die für die Herstellung von Arzneimitteln und den Verkehr mit diesen erlassenen Rechtsvorschriften als unzuverlässig erwiesen hat;

5. die schriftliche Versicherung abgibt, daß er keine Rechtsgeschäfte vorgenommen oder Absprachen getroffen hat, die gegen § 9 Abs. 1, §§ 10 oder 11 verstoßen;

6. nachweist, daß er im Falle der Erteilung der Erlaubnis über die nach der Apothekenbetriebsordnung (§ 21) vorgeschriebenen Räume verfügen wird;

7. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht unfähig oder ungeeignet ist, eine Apotheke zu leiten.

(2) Hat der Apotheker nach seiner Bestallung mehr als zwei Jahre lang ununterbrochen keine pharmazeutische Berufstätigkeit ausgeübt, so ist ihm die Erlaubnis nur zu erteilen, wenn er im letzten Jahr vor der Antragstellung eine solche Tätigkeit mindestens sechs Monate lang wieder in einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Apotheke ausgeübt hat.

### § 3

Die Erlaubnis erlischt

1. durch Tod;
2. durch Verzicht;
3. durch Zurücknahme der Bestallung als Apotheker oder durch Verzicht auf die Bestallung oder durch Widerruf der Genehmigung zur Ausübung des Apothekerberufs gemäß § 3 der Reichsapothekerordnung;
4. wenn ein Jahr lang von der Erlaubnis kein Gebrauch gemacht worden ist; die zuständige Behörde kann die Frist verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt;
5. wenn dem Erlaubnisinhaber die Erlaubnis zum Betrieb einer anderen Apotheke, die keine Zweigapotheke ist, erteilt wird.

### § 4

Die Erlaubnis ist zurückzunehmen,

1. wenn die zuständige Behörde das Vorliegen der nach § 2 erforderlichen Voraussetzungen irrtümlich angenommen hat oder
2. wenn eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 6 oder 7 weggefallen ist oder der Erlaubnisinhaber Rechtsgeschäfte vorgenommen oder Absprachen getroffen hat, die gegen § 9 Abs. 1, §§ 10 oder 11 verstoßen.

### § 5

Wird eine Apotheke ohne Erlaubnis betrieben, so hat die zuständige Behörde die Apotheke zu schließen.

### § 6

Eine Apotheke darf erst eröffnet werden, nachdem die zuständige Behörde bescheinigt hat, daß die Apotheke den gesetzlichen Anforderungen entspricht (Abnahme).

### § 7

Die Erlaubnis verpflichtet zur persönlichen Leitung der Apotheke in eigener Verantwortung. Die persönliche Leitung einer Krankenhausapotheke obliegt dem angestellten Apotheker.

### § 8

Mehrere Personen zusammen können eine Apotheke nur in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer Offenen Handelsgesellschaft betreiben; in diesen Fällen bedürfen alle Gesellschafter der Erlaubnis.

### § 9

(1) Die Verpachtung einer Apotheke ist nur in folgenden Fällen zulässig:

1. wenn und solange der Verpächter im Besitz der Erlaubnis ist und die Apotheke aus einem in seiner Person liegenden wichtigen Grund nicht selbst betreiben kann oder die Erlaubnis wegen des Wegfalls einer der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 7 zurückgenommen ist;
2. nach dem Tode eines Erlaubnisinhabers durch seine erbberechtigten Kinder bis zu dem Zeitpunkt, in dem das jüngste der Kinder das 23. Lebensjahr vollendet. Ergreift eines dieser Kinder vor Vollendung des 23. Lebensjahres den Apothekerberuf, so kann die Frist auf Antrag verlängert werden, bis es in seiner Person die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen kann;
3. durch den überlebenden, erbberechtigten Ehegatten bis zu dem Zeitpunkt der Wiederverheiratung, sofern er nicht selbst eine Erlaubnis gemäß § 1 erhält.

(2) Der Pächter bedarf der Erlaubnis nach § 1. Der Pachtvertrag darf die berufliche Verantwortlichkeit und Entscheidungsfreiheit des pachtenden Apothekers nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Dauer der Verpachtung finden auf die Erlaubnis des Verpächters § 3 Nr. 4, § 4 Nr. 2, soweit sich diese Vorschrift auf § 2 Abs. 1 Nr. 6 bezieht, sowie § 7 Satz 1 keine Anwendung.

(4) Die nach Absatz 2 erteilte Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn die zuständige Behörde das Vorliegen der nach Absatz 1 erforderlichen Voraussetzungen irrtümlich angenommen hat oder wenn eine dieser Voraussetzungen weggefallen ist. § 4 bleibt unberührt.

### § 10

Der Erlaubnisinhaber darf sich nicht verpflichten, bestimmte Arzneimittel ausschließlich oder bevorzugt anzubieten oder abzugeben oder anderweitig die Auswahl der von ihm abzugebenden Arzneimittel auf das Angebot bestimmter Hersteller oder Händler oder von Gruppen von solchen zu beschränken.

### § 11

Erlaubnisinhaber und Personal von Apotheken dürfen mit Ärzten oder anderen Personen, die sich mit der Behandlung von Krankheiten befassen, keine Rechtsgeschäfte vornehmen oder Absprachen treffen, die eine bevorzugte Lieferung bestimmter

Arzneimittel, die Zuführung von Patienten, die Zuweisung von Verschreibungen oder die Fertigung von Arzneimitteln ohne volle Angabe der Zusammensetzung zum Gegenstand haben.

#### § 12

Rechtsgeschäfte, die ganz oder teilweise gegen die §§ 9, 10 oder 11 verstoßen, sind nichtig.

#### § 13

(1) Nach dem Tode des Erlaubnisinhabers dürfen die Erben die Apotheke für längstens 12 Monate durch einen Apotheker verwalten lassen. Der Verwalter erhält für diese Zeit eine Genehmigung. Er muß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 erfüllen.

(2) Die Genehmigung erlischt, wenn der Verwalter nicht mehr die Bestallung als Apotheker besitzt. § 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Verwalter ist für die Beachtung der Apothekenbetriebsordnung und der Vorschriften über die Herstellung von Arzneimitteln und den Verkehr mit diesen verantwortlich.

### ZWEITER ABSCHNITT

#### Krankenhausapotheken; Dispensieranstalten; Zweigapotheken; Notapotheken

#### § 14

(1) Dem Träger einer oder mehrerer Krankenanstalten innerhalb eines und desselben Gemeindebezirkes und der angrenzenden Stadt- und Landkreise ist auf Antrag die Erlaubnis zum Betrieb einer Krankenhausapotheke zu erteilen, wenn er die Anstellung eines Apothekers, der die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 erfüllt, und die nach der Apothekenbetriebsordnung dafür vorgesehenen Räume nachweist.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 berechtigt zur Abgabe von Arzneimitteln für Insassen der Krankenanstalten des Trägers, dem die Erlaubnis erteilt ist, und an die in den Anstalten beschäftigten Personen.

(3) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen,

1. wenn die zuständige Behörde das Vorliegen der nach Absatz 1 erforderlichen Voraussetzungen irrtümlich angenommen hat;
2. wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 weggefallen ist oder
3. wenn der Erlaubnisinhaber oder seine Beauftragten den Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf Grund des § 21 erlassenen Rechtsverordnung oder den für die Herstellung von Arzneimitteln oder den Verkehr mit diesen erlassenen Rechtsvorschriften gröblich oder beharrlich zuwiderhandeln.

#### § 15

Die landesrechtlichen Vorschriften über Dispensieranstalten bleiben unberührt.

#### § 16

(1) Tritt infolge Fehlens einer Apotheke ein Notstand in der Arzneimittelversorgung ein, so kann die zuständige Behörde dem Inhaber einer nahe gelegenen Apotheke auf Antrag die Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke erteilen, wenn dieser die dafür vorgeschriebenen Räume nachweist.

(2) Zweigapotheken müssen verwaltet werden. § 13 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 soll einem Apotheker nicht für mehr als eine Zweigapotheke erteilt werden.

(4) Die Erlaubnis wird für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt; sie kann erneut erteilt werden.

#### § 17

Ergibt sich sechs Monate nach öffentlicher Bekanntmachung eines Notstandes in der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung, daß weder ein Antrag auf Betrieb einer Apotheke noch einer Zweigapotheke gestellt worden ist, so kann die zuständige Behörde einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband die Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke unter Leitung eines von ihr anzustellenden Apothekers erteilen, wenn diese die nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Räume und Einrichtungen nachweisen. Der Apotheker muß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 erfüllen.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Aufsicht und Apothekenbetriebsordnung

#### § 18

(1) Der Betrieb der Apotheken einschließlich der Krankenhaus- und Zweigapotheken untersteht der Aufsicht der zuständigen Behörde.

(2) Die mit der Überwachung der Apotheken beauftragten Personen sind befugt, Räume, die dem Apothekenbetrieb dienen, während der Geschäftszeit zu betreten, in ihnen Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und erforderlichenfalls vorläufige Anordnungen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Apothekenbetriebes zu treffen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Befolgung der Anordnungen der zuständigen Behörde kann nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Die zuständige Behörde kann die Apotheke schließen.

#### § 19

Die Erlaubnisinhaber und Verwalter von Apotheken und Zweigapotheken sowie die in Krankenhausapotheken angestellten Apotheker sind verpflichtet, den beauftragten Personen die Ausübung der in § 18 Abs. 2 bezeichneten Befugnisse zu ermöglichen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Betriebs- und Geschäftsräume zu bezeichnen, verschlossene Behälter zu öffnen, angeforderte Proben auszuhändi-

gen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen und für die Abgabe der Proben geeignete Gefäße oder Umhüllungen, soweit solche vorrätig sind, gegen angemessene Entschädigung in Geld zu überlassen.

#### § 20

Die mit der Überwachung der Apotheken beauftragten Personen sowie Sachverständige und sonstige Personen, die in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit Einblicke in die Verhältnisse der Apotheken, Zweig- oder Krankenhausapotheken gewinnen, dürfen Geheimnisse eines anderen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgeworden sind, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerthen, auch wenn sie nicht mehr im Dienst oder als Sachverständige beschäftigt sind.

#### § 21

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, soweit dies zum Zwecke der einwandfreien Herstellung, Prüfung, Aufbewahrung und Abgabe von Arzneimitteln und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Apotheken erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Apothekenbetriebsordnung zu erlassen. Die Apothekenbetriebsordnung soll die Anforderungen festlegen, die an die Räume, die Einrichtung, den Betrieb, das Personal einer Apotheke, Krankenhausapotheke und Zweigapotheke zu stellen sind. Sie soll ferner für Apotheken und Zweigapotheken die Stellvertretung und Dienstbereitschaft regeln sowie Vorschriften über Warenlager, Nebengeschäfte, Rezeptsammelstellen und Arzneiabgabe außerhalb der Apothekenbetriebsräume treffen.

#### § 22

Einrichtungen, die der Arzneimittelversorgung der Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizeien der Länder im Rahmen der freien Heilfürsorge sowie ihrer Tierbestände dienen, unterliegen nicht den Vorschriften dieses Gesetzes.

### VIERTER ABSCHNITT

#### Straf- und Bußgeldbestimmungen

#### § 23

(1) Wer vorsätzlich ohne die erforderliche Erlaubnis oder Genehmigung eine Apotheke, Krankenhausapotheke oder Zweigapotheke betreibt oder verwaltet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer fahrlässig eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen begeht, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

#### § 24

(1) Wer vorsätzlich die durch § 20 begründete Verpflichtung verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemanden zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein.

#### § 25

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Apotheke durch eine Person verwalten läßt, der keine Genehmigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 erteilt worden ist;
2. entgegen § 14 Abs. 2 Arzneimittel für andere als die dort benannten Personen abgibt;
3. die durch § 19 auferlegte Verpflichtung verletzt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer nach § 21 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit verjährt in einem Jahr.

### FUNFTER ABSCHNITT

#### Schluß- und Übergangsbestimmungen

#### § 26

(1) Personalkonzessionen, Realkonzessionen und sonstige persönliche Betriebserlaubnisse, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind, gelten als Erlaubnisse im Sinne des § 1. Dies gilt auch für Berechtigungen, deren Inhaber Gebietskörperschaften sind; die Apotheken können verpachtet werden; § 9 findet keine Anwendung.

(2) Die nach bisherigem Recht erteilten Erlaubnisse zum Betrieb einer Krankenhausapotheke gelten in ihrem bisherigen Umfang weiter. Die nach bisherigem Recht erteilten Erlaubnisse zum Betrieb einer Zweigapotheke gelten als Erlaubnisse im Sinne des § 16.

#### § 27

(1) Inhaber von anderen als den in § 26 bezeichneten Apothekenbetriebsberechtigungen bedürfen zum Betreiben der Apotheke einer Erlaubnis nach § 1. Soweit sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Apotheke auf Grund einer solchen Berechtigung betreiben, gilt die Erlaubnis als erteilt.

(2) Soweit eine solche Berechtigung nach Maßgabe der Verleihungsurkunde und der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden landesrechtlichen Bestimmungen von einer Person, die nicht eine der Voraussetzungen des § 2 Nr. 3 erfüllt, genutzt wer-

den durfte, verbleibt es dabei. Die Nutzung hat durch Verpachtung zu erfolgen; § 9 findet keine Anwendung; § 13 bleibt unberührt.

(3) Inhabern einer solchen Berechtigung wird eine Erlaubnis zum Betrieb einer anderen Apotheke, die keine Zweigapotheke ist, nur erteilt, wenn sie auf die bisherige Berechtigung verzichtet.

#### § 28

(1) Bei verpachteten Apotheken gilt die dem Pächter verliehene Betriebserlaubnis oder die Bestätigung als Pächter als Erlaubnis nach § 1.

(2) Am 1. Mai 1960 bestehende Verträge über die Verpachtung oder Verwaltung einer Apotheke, die den §§ 9 und 13 nicht entsprechen, bleiben bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer in Kraft, wenn sie nicht zu einem früheren Zeitpunkt ihre Gültigkeit verlieren.

#### § 29

Apotheken, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes von mehreren Personen in einer den Anforderungen des § 8 nicht entsprechenden Rechtsform betrieben werden, müssen, wenn sie von mehreren Personen weiter betrieben werden sollen, binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in eine der dort bezeichneten Rechtsformen übergeführt werden.

#### § 30

Auf ärztliche und tierärztliche Abgabestellen für Arzneimittel (Hausapotheken) finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

#### § 31

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle Vorschriften früherer Gesetze und Verordnungen, die den gleichen Gegenstand regeln, aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind, insbesondere:

##### I.

1. das Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1445);
2. die Erste Verordnung zum Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 26. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 317) in der Fassung der Zweiten Verordnung zum Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 5. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 745);
3. das rheinland-pfälzische Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 21. April 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 142);

##### II.

4. das baden-württembergische Gesetz über die vorläufige Regelung der Betriebserlaubnis für Apotheken vom 11. November 1957 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 134);

5. das bayerische Gesetz über das Apothekenwesen (Apothekengesetz) vom 16. Juni 1952 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts II S. 307) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Apothekenwesen vom 24. Mai 1960 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 83) mit Ausnahme des Artikels 5 Abs. 1 Satz 2, der Artikel 13 bis 16, 18, 19, 21 bis 25, 26 Abs. 1 und 3 sowie der Artikel 27, 29 bis 31;
6. das Gesetz der Freien Hansestadt Bremen über die vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken vom 4. Dezember 1956 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 148);
7. das hessische vorläufige Apothekengesetz vom 6. März 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 15);
8. das nordrhein-westfälische Gesetz über die vorläufige Regelung der Betriebserlaubnis für Apotheken vom 4. Juni 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 159);
9. das rheinland-pfälzische Gesetz über die vorläufige Regelung der Errichtung von Apotheken (vorläufiges Apothekengesetz) vom 24. Juli 1958 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 127);
10. das saarländische Gesetz über die vorläufige Regelung der Erlaubnis zum Betrieb von Apotheken vom 14. April 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 831);

##### III.

11. die badische Apotheken- und Apothekerordnung vom 28. Juli 1806 (Regierungsblatt des Großherzogtums Baden S. 63);
12. die §§ 1 bis 5 des badischen Gesetzes, die Ausübung der Realberechtigungen betreffend, vom 11. September 1898 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum Baden S. 417) in der Fassung des § 68 Abs. 4 des badischen Gesetzes, die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals betreffend, vom 10. Oktober 1906 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum Baden S. 491);
13. das bayerische Gesetz, das Gewerbswesen betreffend, vom 30. Januar 1868 (Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1866/69 Sp. 309, 329), soweit es sich auf Apotheken bezieht;
14. die §§ 1 bis 22, 24 und 25 der bayerischen Königl. Verordnung über das Apothekenwesen vom 27. Juni 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern S. 343) in der Fassung vom 11. September 1939 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 273);

15. die Nummern 1 bis 26 der bayerischen Bekanntmachung über das Apothekenwesen vom 28. Juni 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern S. 367) in der Fassung vom 11. September 1939 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 273);
16. das bayerische Gesetz über das Apothekenwesen vom 16. September 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern S. 274) sowie die Vollzugsbekanntmachungen vom 7. Dezember 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern S. 461), vom 16. Januar 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern S. 75) und vom 20. April 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern S. 252);
17. vorläufige Richtlinien des Senats von Berlin über die Erteilung von Apothekenbetriebsrechten vom 1. April 1957 (Amtsblatt für Berlin S. 416);
18. §§ 41 bis 60 des braunschweigischen Medizinalgesetzes vom 18. Dezember 1932 (Braunschweigische Gesetz- und Verordnungssammlung S. 212) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 14. März 1951 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 75);
19. § 21 Abs. 1 und § 22 der Bremer Gesundheitsdienstordnung vom 13. September 1935 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 191) in der Fassung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Gesundheitsdienstordnung vom 30. April 1947 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 65);
20. § 2 Abs. 1 a der Zweiten Durchführungsverordnung zum Übergangsgesetz der Freien Hansestadt Bremen zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 14. Februar 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 31) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 1. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 601), soweit er sich auf Apotheken bezieht;
21. § 1 Abs. 1 c, §§ 4, 6 Abs. 1 Nr. 4 und § 6 Abs. 3 Nr. 4 der Sechsten Durchführungsverordnung zum Übergangsgesetz der Freien Hansestadt Bremen zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 11. November 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 237);
22. §§ 77 bis 82 der Medizinalordnung für die Freie Stadt Frankfurt vom 29. Juli 1841 (Sammlung der Gesetze und Statuten der Freien Stadt Frankfurt, Bd. 7 S. 231 ff.);
23. § 14 Abs. 3 des hamburgischen Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 15. März 1920 (Amtsblatt der Freien und Hansestadt Hamburg S. 409);
24. §§ 61, 65, 66, 67, 97, 122, 123 der hamburgischen Medicinal-Ordnung vom 19. Februar 1818 (Anderson, Sammlung der Verordnungen, Bd. 5 S. 44 ff.);
25. die hannoversche Verordnung, das Apothekerwesen und den Handel der Apotheker, Fabrikanten, Droguisten und Materialisten mit Arznei und anderen in die Materia medica einschlagenden Waaren betreffend, vom 19. Dezember 1820 (hannoversche Gesetz-Sammlung 1821 S. 17);
26. §§ 251, 254 und 255 der kurfürstlich-hessischen Medizinalordnung vom 1. Juli 1830 (Sammlung von Gesetzen für Kurhessen, Bd. 5, 1830 Nr. 9);
27. die Bekanntmachung des großherzoglich-hessischen Ministeriums des Innern und der Justiz betr. das Verfahren bei Erteilung neuer oder Wiederverleihung heimgefallener Apothekenkonzessionen vom 9. Februar 1881 (Hessisches Regierungsblatt S. 5);
28. die Bekanntmachung des großherzoglich-hessischen Ministeriums des Innern betr. die Verleihung neuer oder Wiederverleihung heimgefallener Apothekenkonzessionen an Gemeinden oder Kreise vom 15. Mai 1885 (Hessisches Regierungsblatt S. 103) i. d. F. vom 8. Juli 1911 (Hessisches Regierungsblatt S. 243) und vom 7. Mai 1935 (Hessisches Regierungsblatt S. 111);
29. § 51 der hessischen Medizinalordnung vom 25. Juni 1861 (Hessisches Regierungsblatt S. 281);
30. § 1 der hessischen Verordnung, die Ausführung des Gewerbesteuergesetzes vom 16. Juni 1827 betreffend, vom 1. Dezember 1827 (Hessisches Regierungsblatt S. 503);
31. die hohenzollern-sigmaringische fürstliche Regierungsverordnung, die Bekanntmachung einer allgemeinen Apothekerordnung betreffend, vom 4. Mai 1835 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen von 1833 bis 1837 S. 255);
32. die holsteinische Medizinal- und Apothekerordnung für die Königlichen Reiche und Lande vom 4. Dezember 1672 nebst dem Reskript vom 15. August 1746 (Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum, Bd. 1 S. 769, 783), soweit sie sich auf Apotheken bezieht;
33. die Apothekerordnung für das Herzogtum Holstein vom 11. Februar 1854 (Gesetz- und Ministerialblatt für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg 1854 S. 57);
34. die kurfürstliche Medizinalordnung für die Herzogtümer Jülich und Berg vom 8. Juni 1773 (Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen der ehem. Herzogtümer Jülich, Cleve und Berg, Bd. II S. 602);

35. die Medizinalordnung für das Herzogtum Lauenburg vom 30. Mai 1738 (Lauenburgische Verordnungen-Sammlung, Bd. 3 S. 154), soweit sie sich auf Apotheken bezieht;
36. die lübeckische Verordnung, die Erwerbung und Ausübung von Apothekergerechtigten betreffend, vom 11. November 1840 (Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen Nr. 28) mit Nachträgen vom 13. Juni 1887 (Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen Nr. 10), vom 8. Dezember 1899 (Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen Nr. 88), vom 19. Februar 1906 (Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen Nr. 9) und vom 23. Mai 1906 (Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen Nr. 53);
37. Verordnung des Generalgouverneurs für den Mittelrhein betr. Aufhebung der Niederlassungsfreiheit vom 17. Mai 1814 (Lottner, Sammlung der für die Rheinprovinz seit 1813 ergangenen Gesetze, Bd. I S. 103);
38. Verordnung des Generalgouverneurs für Nieder- und Mittelrhein betr. Einschränkung der Niederlassungsfreiheit vom 25. November 1814 (Lottner, Sammlung der für die Rheinprovinz seit 1813 ergangenen Gesetze, Bd. I S. 191);
39. §§ 3 und 4 des nassauischen Edikts betr. Einrichtung der Medizinalverwaltung vom 14. März 1818 (Sammlung der landesherrlichen Edikte des Herzogtums Nassau, Bd. 3 — 1817/24 S. 139);
40. das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten vom 1. Juni 1794 — Teil II, Titel 8, Abschnitt 6, sowie die §§ 456 bis 462;
41. die Revidierte Ordnung vom 11. Oktober 1801, nach welcher die Apotheker in den Königlichen Preussischen Landen ihr Kunst-Gewerbe betreiben sollen (Rabe, Sammlung Preussischer Gesetze und Verordnungen, Bd. 6 S. 610);
42. die preussische Königliche Verordnung wegen Anlegung neuer Apotheken vom 24sten Oktober 1811 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten S. 359);
43. die preussische Kabinettsorder betr. Präsentation des Geschäftsnachfolgers bei nichtprivilegierten Apotheken vom 5. Oktober 1846 (nicht veröffentlicht; abgedruckt in Urban, Apothekengesetze 1927 S. 271);
44. Preussische Cirkular-Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen, betreffend die Überlassung nicht privilegierter, bloß konzessionierter Apotheken an die von ausscheidenden Besitzern oder deren Erben präsentierten, vorschriftsmäßig qualifizierten Nachfolger, vom 21. Oktober 1846 (Ministerial-Blatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königlichen Preussischen Staaten S. 209);
45. die preussische Kabinettsorder betr. die Präsentation von Geschäftsnachfolgern vom 30. Juni 1894 (Ministerial-Blatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königlichen Preussischen Staaten S. 119);
46. § 54 der preussischen Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten S. 41);
47. das preussische Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbe-Steuer vom 28sten Oktober 1810 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten S. 79), soweit es sich auf Apotheken bezieht;
48. die Verordnung des württembergischen Staatsministeriums über die Apothekenberechtigungen vom 13. Dezember 1933 (Regierungsblatt für Württemberg S. 433) in der Fassung des württembergisch-hohenzollernschen Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die Apothekenberechtigungen vom 16. Dezember 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern 1950 S. 16) und des § 5 Satz 2 des württembergisch-badischen Gesetzes Nr. 3034 über die Zulassung neuer Apotheken vom 4. Februar 1952 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 14).

(2) Mit dem Inkrafttreten einer Verordnung nach § 21 treten die landesrechtlichen Apothekenbetriebsordnungen außer Kraft.

#### § 32

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### § 33

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. August 1960

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Verkehr  
Seehofer

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

## Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit (BauStatG)

Vom 20. August 1960

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes werden laufend Statistiken

1. der Bautätigkeit im Hochbau (Hochbaustatistik) und im Tiefbau (Tiefbaustatistik) sowie
2. der erstmaligen Wohnraumvergaben (Wohnraumvergabestatistik)

durchgeführt.

### § 2

(1) Die Hochbaustatistik erfaßt die genehmigungs- oder zustimmungspflichtigen und die anzeigepflichtigen Baumaßnahmen, bei denen Wohnraum oder anderer Nutzraum durch Bautätigkeit zu- oder abgeht, baulich verändert oder einem anderen Verwendungszweck zugeführt wird oder durch baupolizeiliche Maßnahmen, Schadensfälle oder Abbruch verloren geht.

(2) Sie erstreckt sich auf Feststellungen über die genehmigten, begonnenen und fertiggestellten Bauvorhaben und auf den Bauzustand am Jahresende. Sie erfaßt dabei Lage, Art, Größe, Ausstattung, Baukosten und Bauherren der Gebäude, Wohnungen und Wohnräume sowie die Art der Baumaßnahme.

(3) Bei Baumaßnahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues erstreckt sie sich außerdem auf Feststellungen über die Bewilligungen öffentlicher Mittel und die Art ihres Einsatzes, über die Gesamtkosten in der Aufgliederung nach § 5 der Zweiten Berechnungsverordnung vom 17. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1719), die Finanzierung, die Grundstücksgröße und die Rechtsform der Nutzung sowie über die Zweckbindung der geförderten Wohnungen und die genehmigten Durchschnittsmieten.

### § 3

Die Tiefbaustatistik erfaßt die vergebenen Tiefbauaufträge mit einem Auftragswert von 25 000 Deutsche Mark und mehr nach Bauherren, Art der Baumaßnahme, Auftragswert und voraussichtlicher Abwicklungsdauer.

### § 4

Die Wohnraumvergabestatistik erfaßt die erstmaligen Vergaben neugeschaffener Wohnungen und Wohnräume des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues sowie eine Aufgliederung der Vergaben nach Personengruppen.

### § 5

Auskunftspflichtig sind

1. für die Hochbaustatistik die Bauherren, die Bauaufsichtsbehörden, die Bewilligungsstellen und für die Feststellung des Bauzustandes am Jahresende auch die Gemeinden,
2. für die Tiefbaustatistik die auftragvergebenden Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden mit 5000 und mehr Einwohnern, der Gemeindeverbände, der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der juristischen Personen des privaten Rechts, an denen die öffentliche Hand maßgeblich beteiligt ist,
3. für die Wohnraumvergabestatistik die für die Wohnraumvergaben zuständigen Behörden.

### § 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### § 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, mit Ausnahme des § 3 und des § 5 Nr. 2, die am 1. Januar 1960 in Kraft treten.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. August 1960

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wohnungsbau  
Lücke

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Ludwig Erhard



## Gesetz über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes

Vom 20. August 1960

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Die in Gesetzen vorgesehenen Zuständigkeiten des Bundesministers der Finanzen auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes gehen auf den Bundesminister des Innern über. Dies gilt insbesondere, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, für alle Zuständigkeiten des Bundesministers der Finanzen in folgenden Gesetzen:

1. Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337)<sup>1)</sup>,
2. Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 899) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 3. November 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 677)<sup>2)</sup>,
3. Bundesministergesetz vom 17. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 407)<sup>3)</sup>,
4. Soldatengesetz vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 206),
5. Soldatenversorgungsgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785) in der Fassung des § 62 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes,
6. Wehrdisziplinarordnung vom 15. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 189),
7. Bundesbahngesetz vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) in der Fassung des § 195 des Bundesbeamtengesetzes und des § 99 des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477),
8. Postverwaltungsgesetz vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676),
9. Erster Abschnitt des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321) und des Zweiten Änderungsgesetzes vom 7. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 705),
10. Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 207),
11. Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichs-

gesetzbl. I S. 1067) in der nach der Verordnung über die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes und des Beschäftigungstagegeldes der Beamten vom 20. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1079) maßgebenden Fassung,

12. Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) in der nach der Verordnung über Änderungen des Umzugskostenrechts vom 30. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 191) maßgebenden Fassung,
13. Wehrsoldgesetz vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 308) in der Fassung des § 62 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes,
14. Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1296),
15. Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820, 822) und des Vierten Änderungsgesetzes vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1703).

(2) Die Zuständigkeit des Bundesministers der Finanzen auf dem Gebiet der Haushaltswirtschaft bleibt unberührt. In den unter Absatz 1 Satz 2 genannten Gesetzen gilt dies für die Zuständigkeiten des Bundesministers der Finanzen in folgenden Vorschriften:

1. § 14 Abs. 4 Buchstabe a und Abs. 5 Satz 1 und §§ 22, 23, 30 bis 34 des Bundesbahngesetzes,
2. §§ 6, 17, 20, 22, 24, 26 und 35 des Postverwaltungsgesetzes,
3. §§ 18 b und 72 Abs. 11 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen,
4. § 22 a des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

(3) Folgende Vorschriften werden wie folgt geändert oder ergänzt:

1. Es werden ersetzt
  - a) in § 14 Abs. 5 Satz 1, §§ 22 und 23 Abs. 1 und 2 des Bundesbahngesetzes die Worte

<sup>1)</sup> Bundesgesetzbl. III 2030-2

<sup>2)</sup> Bundesgesetzbl. III 2030-6

<sup>3)</sup> Bundesgesetzbl. III 1103-1

„dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Worte „den Bundesministern des Innern und der Finanzen“,

- b) in § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes die Worte „der Bundesminister der Finanzen“ durch die Worte „der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen“.

2. Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen vom 26. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 397)<sup>4)</sup> wird als Satz 4 eingefügt:

„Die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern erteilt.“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

## § 2

(1) Das Bundesbeamtengesetz<sup>5)</sup> wird wie folgt geändert:

1. § 96 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Ständige ordentliche Mitglieder sind der Präsident des Bundesrechnungshofes als Vorsitzender und der Leiter der Personalrechtsabteilung des Bundesministeriums des Innern. Nichtständige ordentliche Mitglieder sind der Leiter der Personalabteilung einer anderen obersten Bundesbehörde und vier andere Bundesbeamte. Stellvertretende Mitglieder sind je ein Bundesbeamter der in Satz 1 genannten Behörden, der Leiter der Personalabteilung einer weiteren obersten Bundesbehörde sowie vier weitere Bundesbeamte.“

(3) Die nichtständigen ordentlichen Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundesministers des Innern auf die Dauer von vier Jahren bestellt, davon drei ordentliche und drei stellvertretende Mitglieder auf Grund einer Benennung durch die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften.“

2. § 97 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie scheiden aus ihrem Amt als Mitglied des Bundespersonalausschusses außer durch Zeitablauf durch Ausscheiden aus dem Hauptamt oder aus der Behörde, die für ihre Mitgliedschaft maßgeblich sind, oder durch Beendigung des Beamtenverhältnisses nur unter den gleichen Voraussetzungen aus, unter denen Mitglieder eines Disziplinargerichts wegen rechtskräftiger Verurteilung im Strafverfahren oder Disziplinarverfahren ihr Amt verlieren; § 60 findet keine Anwendung.“

3. § 189 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In Angelegenheiten der Richter wirkt im Bundespersonalausschuß als weiteres ständiges ordentliches Mitglied der Leiter der Personalabteilung des Bundesministeriums der Justiz mit,

dessen Stellvertreter ein anderer Beamter des Bundesministeriums der Justiz ist. Nichtständige ordentliche Mitglieder sind vier Richter; sie und ihre Stellvertreter müssen Richter auf Lebenszeit im Bundesdienst sein. Der Beamte des Bundesministeriums der Justiz und die Richter werden vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern vorgeschlagen, davon drei Richter und ihre Stellvertreter auf Grund einer Benennung durch die Spitzenorganisationen der Berufsverbände der Richter.“

4. § 191 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Vorschriften des Abschnittes IV dieses Gesetzes finden Anwendung mit der Maßgabe, daß der Bundespersonalausschuß die in § 98 bezeichneten Aufgaben auch für die Angestellten und Arbeiter entsprechend wahrnimmt und daß an die Stelle der vier anderen Bundesbeamten und ihrer Stellvertreter je vier Angestellte oder Arbeiter treten, von denen je drei von den zuständigen Gewerkschaften zu benennen sind.“

- (2) § 27 Abs. 7 des Soldatengesetzes erhält folgende Fassung:

„(7) Auf den Bundespersonalausschuß in der Zusammensetzung für die Angelegenheiten der Soldaten finden die Vorschriften des Abschnittes IV des Bundesbeamtengesetzes mit Ausnahme des § 98 Abs. 1 entsprechende Anwendung, § 96 Abs. 2 und 3 mit folgender Maßgabe:

Ständige ordentliche Mitglieder sind der Präsident des Bundesrechnungshofes als Vorsitzender, der Leiter der Personalrechtsabteilung des Bundesministeriums des Innern und der Leiter der Personalabteilung des Bundesministeriums für Verteidigung. Nichtständige ordentliche Mitglieder sind der Leiter der Personalabteilung einer anderen obersten Bundesbehörde und drei Berufssoldaten. Stellvertretende Mitglieder sind je ein Beamter des Bundesrechnungshofes und des Bundesministeriums des Innern, der Leiter der Personalabteilung einer anderen obersten Bundesbehörde, ein Beamter oder Berufssoldat des Bundesministeriums für Verteidigung und drei weitere Berufssoldaten. Der Beamte oder Berufssoldat des Bundesministeriums für Verteidigung und die übrigen Berufssoldaten werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundesministers für Verteidigung bestellt.“

## § 3

Die in tarifrechtlichen Regelungen des öffentlichen Dienstes vorgesehenen Zuständigkeiten des Bundesministers der Finanzen gehen auf den Bundesminister des Innern über.

## § 4

Nach § 36 b der Reichshaushaltsordnung wird folgende Vorschrift eingefügt:

### „§ 36 c

Vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen, allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien sowie vor dem Abschluß von Tarifverträgen im Be-

<sup>4)</sup> Bundesgesetzbl. III 2030-4

<sup>5)</sup> Bundesgesetzbl. III 2030-2

reich des Rechts des öffentlichen Dienstes hat der hierfür zuständige Bundesminister die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen herbeizuführen, soweit der Bund durch derartige Neuregelungen zu Mehrausgaben verpflichtet wird.“

§ 5

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die durch §§ 1 und 2 geänderten Vorschriften in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab geltenden Fassung bekanntzumachen.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 2 mit Wirkung vom 31. Oktober 1957 ab in Kraft; Maßnahmen, die bis zum Tage nach seiner Verkündung auf Grund der bisherigen Zuständigkeitsregelung getroffen worden sind, sind wirksam.

(2) § 2 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. August 1960

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Verkehr  
Seebohm

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

Für den Bundesminister für Verteidigung  
Der Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder  
von Merkatz

**Verordnung**  
**über die ausgleichsteuerliche Behandlung von Waren,**  
**die nach Artikel 91 Abs. 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**  
**zollfrei wiedereingeführt werden dürfen**

**Vom 12. August 1960**

Auf Grund des § 4 Nr. 1 Buchstabe a und des § 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Wiedereinfuhr von Waren, für die Zollbefreiung nach Artikel 91 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 753, 766) beantragt wird, unterliegt der Ausgleichsteuer.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. August 1960

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Verkehr  
Seebohm

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

---

**Beschluß des Bundesverfassungsgerichts  
zu § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Juni 1960 — 2 BvL 19/59 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des Artikels 1 Nr. 2 Buchstaben b und c des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 8. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 904)

auf Antrag

des Landesverwaltungsgerichts Hamburg

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 297) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 2 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener vom 30. Januar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 5) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 8. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 904) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 2. August 1960

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Strauß

---

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts  
zu Artikel 2 § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes  
über Krankenversicherung der Rentner**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 1960 — 1 BvL 10/58 — 1 BvL 25/58 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des Artikels 2 § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Dritten Gesetzes über Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (Gesetz über Krankenversicherung der Rentner — KVdR —) vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 500)

auf Antrag

des Sozialgerichts Lübeck

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 297) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

Artikel 2 § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Dritten Gesetzes über Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (Gesetz über Krankenversicherung der Rentner — KVdR) vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 500) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 8. August 1960

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Roemer

---

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Vierte Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die Beimischung inländischen Rübböls und Feintalgs Vom 7. August 1960	155 13. 8. 60	1. 7. 60
Verordnung Nr. 14/60 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 5. August 1960	155 13. 8. 60	Inkrafttreten gemäß § 4
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg für die Schubschifffahrt auf der Elbe und auf dem Elbe-Lübeck-Kanal Vom 8. August 1960	157 17. 8. 60	20. 8. 60
Verordnung Nr. 13/60 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 11. August 1960	158 18. 8. 60	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik Vom 19. August 1960	160 20. 8. 60	1. 8. 60

## Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

**Folge 1:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung  
30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege —  
300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung  
der Gerichte, Rechtspfleger. (144 Seiten; Einzelbezug  
1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

**Folge 2:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung  
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivil-  
prozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung —  
311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung (206  
Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versand-  
gebühren.)

**Folge 3:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung  
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Straf-  
verfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschä-  
digungen, Gaadenrecht — 314 Auslieferung und Durch-  
führung. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich  
0,15 DM Versandgebühren.)

**Folge 4:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 4. Lieferung  
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Frei-  
willige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheits-  
entziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen  
— 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden (80 Seiten;  
Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

**Folge 5:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung  
36 Kostenrecht — 360 Gerichtskosten gesetz — 361 Kosten-  
ordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363  
Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebühren-  
befreiungen — 365 Justizbeitreibungsordnung — 366 Ent-  
schädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten  
— 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen  
— 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369  
Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen. (108 Sei-  
ten; Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versand-  
gebühren.)

**Folge 6:** Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht) —  
Einzigste Lieferung  
10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation —  
12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz. (256 Sei-  
ten; Einzelbezug 8,96 DM zuzüglich 0,50 DM Versand-  
gebühren.)

**Folge 7:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 13. Lieferung  
23 Raumordnung, Bodenverteilung, Wohnungsbau, Sied-  
lungs- und Heimstättenwesen, Wohnraumbewirtschaftung,  
Kleingartenwesen, Grundstücksverkehrsrecht (außer land-  
und forstwirtschaftlichem Grundstücksverkehrsrecht) (196  
Seiten; Einzelbezug 6,86 DM zuzüglich 0,35 DM Versand-  
gebühren.)

**Folge 8:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 2. Lieferung  
20 Allgemeine innere Verwaltung — 203 Recht der im  
Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körper-  
schaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen —  
2030 Beamte — 2031 Disziplinarrecht (164 Seiten; Einzel-  
bezug 5,74 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)

**Folge 9:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 14. Lieferung  
24 Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, politische Häft-  
linge und Vermißte (60 Seiten; Einzelbezug 2,10 DM  
zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)

**Folge 10:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) —  
4. Lieferung  
41 Handelsrecht — 410 Allgemeines Handelsrecht. (128  
Seiten; Einzelbezug 4,48 DM zuzüglich 0,35 DM Versand-  
gebühren.)

**Folge 11:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) —  
9. Lieferung  
42 Gewerblicher Rechtsschutz — 420 Patentrecht — 421  
Gebrauchsmusterrecht — 422 Recht der Arbeitnehmer-  
erfindungen — 423 Warenzeichenrecht — 424 Gemeinsame  
Rechtsvorschriften — 43 Vorschriften gegen den un-  
lauteren Wettbewerb — 44 Urheberrecht — 440 Urheber-  
rechtliche Vorschriften — 441 Verlagsrecht — 442 Ge-  
schmacksmusterrecht — Anhang 01-42 01-43 01-44 Mehr-  
seitige Verträge (220 Seiten; Einzelbezug 7,70 DM  
zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)

**Folge 12:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 1. Lieferung  
20 Allgemeine innere Verwaltung — 200 Behördenaufbau  
— 201 Verwaltungsverfahren und -zwangsverfahren —  
202 Verwaltungsgebühren (20 Seiten; Einzelbezug 0,70 DM  
zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)

**Folge 13:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 5. Lieferung  
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwal-  
tung — 210 Paß, Ausweis- und Meldewesen — 211 Per-  
sonenstandswesen (40 Seiten; Einzelbezug 1,40 DM zu-  
sätzlich 0,20 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts  
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach.

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pf pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pf pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 11 28 „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausberechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.